

# Synopse

## Ausgesendeter Entwurf:

### "NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2018

#### § 1

(1) Zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei Erfüllung der ihnen als

- gesetzliche Erhalter von öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen,
  - gesetzliche Erhalter von öffentlichen Kindergärten,
  - Betreiber einer mit einer öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschule oder einem öffentlichen Kindergarten baulich zusammenhängenden Musikschule im Sinne des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200,
  - Errichter einer Tagesbetreuungseinrichtung oder eines Hortes im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 und 3 des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065, 5065 und § XX NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. XX/XXXX,
  - Betreiber oder Mitbetreiber einer mit einer öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschule oder einem öffentlichen Kindergarten baulich
  - zusammenhängenden gemeinnützigen Erwachsenenbildungseinrichtung und
  - Erhalter von allgemein bildenden höheren Schulen, von berufsbildenden mittleren oder berufsbildenden höheren Schulen,
- obliegenden Aufgaben wird ein Fonds errichtet.

(2) Der bereits bestehende Fonds mit der Bezeichnung „NÖ Schul- und Kindergartenfonds“ und seinen Organen besitzt weiterhin Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in St. Pölten.

#### § 2

Die Unterstützung gemäß § 1 Abs. 1 besteht in der Gewährung von Förderungen für die

1. Durchführung baulicher Maßnahmen oder den Ankauf von Gebäuden (oder Gebäudeteilen),

2. Anschaffung von Einrichtungsgegenständen,
3. Anschaffung von EDV-Ausstattung (Hard- und Software)
4. Errichtung von Schulsportanlagen und Kindergartenspielplätzen,
5. künstlerische Ausgestaltung und
6. Anschaffung von Schul- und Kindergartenbussen.

### § 3

- (1) Bei der Gewährung von Förderungen ist auf die Finanzkraft der Gemeinde oder im Falle eines Gemeindeverbandes auf die Finanzkraft der verbandsangehörigen Gemeinden Bedacht zu nehmen.
- (2) Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den für die Gemeinde in den vergangenen 3 Jahren erwachsenen
- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
  - Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe
- ermittelt. Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Finanzkraft sind die tatsächlichen Beträge aufgrund der Rechnungsabschlüsse zugrunde zu legen.
- (3) Die Förderungen dürfen nicht gewährt werden, wenn
- die Durchführung der Maßnahmen Rechtsvorschriften widerspricht oder
  - Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Fondsmitteln nicht gewährleistet sind.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

### § 4

Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch

1. Zuwendungen des Bundes nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften,
2. Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages,

3. die für die Gewährung von Bedarfszuweisungen nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Vorschriften an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten zweckgebundenen Landesmittel in dem von der Landesregierung zu beschließenden Ausmaß, höchstens jedoch im Ausmaß von 25 %,
4. Erlöse aus Darlehensaufnahmen,
5. Eingänge von Zinsen und
6. sonstige Einnahmen.

#### § 5

Die Dienststellen des Landes, die Gemeinden und die Gemeindeverbände haben den Organen des Fonds (§ 6) jene Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erforderlich sind.

#### § 6

Organe des Fonds sind das Kuratorium, die oder der Vorsitzende und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

#### § 7

- (1) Das Kuratorium besteht aus so vielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind.
- (2) Die Mitglieder sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von der Landesregierung auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien im Wege der ihnen zugehörigen Mitglieder des Landtages zu bestellen. Sie müssen in den Landtag wählbar sein.
- (3) Unterlässt eine Partei die Ausübung des ihr zustehenden Vorschlagsrechtes, so hat die Landesregierung nur unter Bedachtnahme auf das Stärkeverhältnis dieser Partei im Landtag die ihr zukommenden Mitglieder zu bestellen.
- (4) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

#### § 8

- (1) Die Mitglieder sind für die jeweilige Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Sie haben jedoch ihre Aufgaben auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode bis zur Bestellung der neuen Mitglieder wahrzunehmen. Die Bestellung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Konstituierung des Kuratoriums durch die Landesregierung innerhalb von drei Monaten nach Einberufung des neuen Landtages erfolgen kann.
- (2) Die Mitglieder haben sich im Verhinderungsfall durch die in gleicher Weise und in gleicher Anzahl bestellten Ersatzmitglieder vertreten zu lassen. Ein Mitglied kann durch jedes von derselben Partei vorgeschlagene Ersatzmitglied vertreten werden.
- (3) Die Funktion eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) erlischt
  1. durch Tod,
  2. durch Verzicht, der der oder dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären ist, oder
  3. durch Verlust der Wählbarkeit (§ 7 Abs. 2)
- (4) Die Landesregierung hat die freigewordene Stelle unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 4 unverzüglich zu besetzen.

## § 9

- (1) Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums ist die Landeshauptfrau oder Landeshauptmann oder. Sie oder er ist im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer zu vertreten.
- (2) Geschäftsführerin oder Geschäftsführer ist das nach der Verordnung über die Geschäftsordnung des NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraute Mitglied der Landesregierung.
- (3) Die Landesregierung hat auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers für den Fall seiner oder ihrer Verhinderung einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen, der oder die die

Voraussetzungen eines Mitgliedes des Kuratoriums erfüllt, diesem jedoch nicht angehört.

- (4) Die oder der Vorsitzende und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind keine Mitglieder des Kuratoriums.

#### § 10

- (1) Die Vertretung des Fonds obliegt dem Kuratorium.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat im Rahmen dieses Gesetzes und der vom Kuratorium gefassten Beschlüsse die laufenden Geschäfte zu führen. Sie oder er hat insbesondere für eine sparsame Verwaltung und eine rasche Erledigung der Fondsgeschäfte Sorge zu tragen.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen in den Angelegenheiten des § 11 Abs. 1 sind von der oder dem Vorsitzenden und von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer gemeinsam zu fertigen. In allen anderen Angelegenheiten, insbesondere jenen des § 11 Abs. 2 und in jenen der laufenden Verwaltung, sind die schriftlichen Ausfertigungen von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer zu unterfertigen.

#### § 11

- (1) Dem Kuratorium obliegt die Beschlussfassung insbesondere über
1. die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen,
  2. die Gewährung und Versagung von Förderungen,
  3. die Aufnahme von Darlehen,
  4. die Geschäftsordnung und
  5. den Voranschlag und den Rechnungsabschluss.
- (2) In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums Förderungen bis zu € 25.000,- im Einzelfall, ohne den Beschluss des Kuratoriums einzuholen, gewähren darf. Die Geschäftsführerin oder

der Geschäftsführer hat hierüber dem Kuratorium in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Kommen die oder der Vorsitzende und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zu keiner einheitlichen Auffassung über die Gewährung einer Förderung, so entscheidet hierüber das Kuratorium.

- (3) Die Richtlinien und die Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

## § 12

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden von der oder vom Vorsitzenden nach Anhörung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher nachweislich zu erfolgen. Wenn es mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe des Grundes oder die Landesregierung schriftlich verlangen, hat die oder der Vorsitzende das Kuratorium zu einer Sitzung für einen Zeitpunkt innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ersuchens einzuberufen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende oder in ihrer oder seiner Verhinderung die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter anwesend sind.
- (3) Ist die zur Beschlussfassung erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, so hat die oder der Vorsitzende (oder in ihrer oder seiner Verhinderung die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter) zu entscheiden, ob
1. innerhalb von zwei Wochen eine neuerliche Sitzung einberufen wird, die bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern und der oder dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung zur zweiten Sitzung besonders hinzuweisen. In dieser Sitzung dürfen jedoch nur jene Beratungsgegenstände behandelt werden, die bereits

auf der Tagesordnung der ersten Sitzung waren,  
oder

2. die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich eingeholt wird. Zu diesem Zweck ist diesen Mitgliedern binnen einer Woche das Protokoll der Sitzung mit der Aufforderung zu übermitteln, binnen einer weiteren Woche der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer schriftlich ihre Zustimmung zu erklären. Wenn die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder erreicht ist, gelten die in der Sitzung gefassten Beschlüsse. Dies ist von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer allen Mitgliedern mitzuteilen. Wenn die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder nicht erreicht wird, ist eine neue Sitzung anzuberaumen.

(4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

(5) Über die in der Sitzung des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer eine Verhandlungsschrift zu führen, die von der oder vom Vorsitzenden und von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer zu unterfertigen ist.

(6) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann den Sitzungen Auskunftspersonen beiziehen.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung trifft die Geschäftsordnung.

### § 13

Die Mitglieder des Kuratoriums, die oder der Vorsitzende, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, die Ersatzmitglieder sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Reisekostenvergütung und auf Reisezulagen nach den Bestimmungen der Landes-Reisegebührevorschrift für die NÖ Landesbeamten (DPL 1972, LGBl. 2200).

#### § 14

- (1) Die Kosten der Verwaltung des Fonds trägt das Land.
- (2) Die Landesregierung hat das zur Durchführung der administrativen Arbeiten notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.

#### § 15

- (1) Der Fonds untersteht der Aufsicht der Landesregierung. Die Organe des Fonds sind verpflichtet, der Landesregierung Einsicht in die Gebarung des Fonds zu gewähren sowie verlangte Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Fonds hat jeweils für das nächstfolgende Kalenderjahr einen Voranschlag sowie für das abgelaufene Kalenderjahr einen Rechnungsabschluss zu erstellen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Voranschlag oder der Rechnungsabschluss den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht.
- (3) Das Kuratorium hat alljährlich bis spätestens 31. Juli der Landesregierung einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.

#### § 16

Alle nach diesem Gesetz erforderlichen Ausfertigungen von Schriftstücken des Fonds sind von Landes- und Gemeindeabgaben befreit.

#### § 17

Dieses Gesetz in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. September 2018 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz LGBl. 5070-11, außer Kraft."



## Stellungnahmen:

Die Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ lautet dahingehend, dass kein Einwand gegen den Entwurf des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018 besteht.

Die Stellungnahme der **Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst** lautet:

"1. Zu § 1 Abs. 1:

Es wird darauf hingewiesen, dass § 1 Abs. 2 Z 3 des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 aufgrund der ebenfalls im Begutachtungsverfahren befindlichen Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (K5-GV-20/003-2018) entfallen würde. Der Verweis in der vierten Aufzählung sollte daher ebenfalls entfallen.

Außerdem ist die LGBl. Nr. „5065“ doppelt angeführt.

Das Aufzählungszeichen vor dem Wort „zusammenhängenden“ sollte entfallen.

2. Zu § 1 Abs. 2:

Bei der Neufassung des Gesetzes ist zu bedenken, dass sich dadurch die Frage nach dem Rechtübergang des bestehenden Fonds auf jenen nach dem neuen Gesetz stellt (vgl. die Ausführungen zur Vorbegutachtung aus dem Jahr 2016, LAD1-VD-15122/028-2016).

Sollte beabsichtigt sein, dass der aufgrund des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes, LGBl. 5070, errichtete Fond mit der Bezeichnung „NÖ Schul- und Kindergartenfonds“ als im Sinne dieses Gesetzes (eines NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018) errichtet gilt, sollte dies eindeutig aus den gesetzlichen Bestimmungen hervorgehen.

Selbiges gilt für den Fall, dass die bestehenden Organe des Fonds als im Sinne dieses Gesetzes eingerichtet gelten sollen. Anderenfalls fehlt eine Übergangsbestimmung dahingehend, bis wann das Kuratorium erstmalig zu bestellen ist bzw. durch wen bis dahin die Befugnisse nach diesem Gesetz auszuüben sind.

Im Falle der Neufassung des Gesetzes sollte jedenfalls der Übergang des bestehenden Vermögens sowie von bestehenden Rechten und Pflichten geregelt werden.

3. Zu § 9 Abs. 1:

Vor dem Wort „Landeshauptmann“ fehlt der Artikel „der“. Das Wort „oder“ nach dem Wort „Landeshauptmann“ sollte entfallen.

Die Wortfolge „ihrer oder seiner“ könnte durch das Wort „der“ ersetzt werden.

4. Zu § 9 Abs. 3:

Die Wortfolge „seiner oder ihrer“ könnte durch das Wort „der“ ersetzt werden.

5. Zu § 11 Abs. 3:

Nach dem Wort „Richtlinien“ sollte die Wortfolge „für die Gewährung von Förderungen“ eingefügt werden. Außerdem fehlen Kriterien für die Erteilung der Genehmigung oder deren Versagung.

6. Zu § 12 Abs. 2:

Die Wortfolge „in ihrer oder seiner“ könnte durch das Wort „bei“ ersetzt werden. Nach dem Wort „Geschäftsführer“ könnte das Wort „oder“ durch „bzw.“ ersetzt werden.

7. Zu § 12 Abs. 3 Einleitungssatz:

Die Wortfolge „in ihrer oder seiner“ könnte durch das Wort „bei“ ersetzt werden. Nach dem Wort „Geschäftsführer“ könnte das Wort „oder“ durch „bzw.“ ersetzt werden.

8. Zu § 12 Abs. 3 Z 1:

Nach dem Wort „Vorsitzenden“ könnte das Wort „oder“ durch „bzw.“ ersetzt werden.

9. Zu § 12 Abs. 5:

Die Wortfolge „vom Vorsitzenden“ könnte durch die Wortfolge „von dem Vorsitzenden“ ersetzt werden.

#### 10. Zu § 13:

Der Verweis auf die Bestimmungen der DPL 1972, LGBl. 2200, sollte durch einen Verweis auf die Bestimmungen des NÖ LBG, LGBl. 2100, ersetzt werden.

#### 11. Zu § 17:

Wenn das gesamte bisherige NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz außer Kraft treten soll, sollte das Gesetz in seiner Stammfassung zitiert werden (LGBl. 5070).

In diesem Fall könnte § 17 auch lauten:

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2018 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz, LGBl. 5070, außer Kraft.

#### 12. Sonstiges

Auf die Punkte 3 (zweiter Absatz) und 4 (zweiter Absatz) aus der Vorbegutachtung aus dem Jahr 2016, LAD1-VD-15122/028-2016, wird verwiesen."

Die Stellungnahme **des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst** lautet:

"Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen finden sich eine Bezugnahme auf das Bundesgesetz über Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz), BGBl. I Nr. 66/2004, sowie Ausführungen zu „sprachlicher Diskriminierung“. Dazu wird Folgendes bemerkt:

– Es ist nicht ersichtlich, dass das geltende NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz eine Sprache pflegt, mit dem irgendjemand „verbal herabgesetzt, abgewertet, beleidigt oder angegriffen“ wird, oder dass darin die Verwendung einer solchen Sprache angeordnet würde.

Ebensowenig ist ersichtlich, dass der vorliegende Entwurf irgendwelche Verbote des Gebrauchs einer derartigen Sprache vorsieht.

– Die hier wiedergegebene Definition von „sprachlicher Diskriminierung“ stammt nicht aus dem zitierten Bundesgesetz; sie dürfte wohl einem Wikipedia-Eintrag entnommen sein.

– Das Gleichbehandlungsgesetz stellt – wie unschwer aus den Bestimmungen über seinen Anwendungsbereich erschlossen werden kann – keinerlei rechtliche Vorgaben für das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz auf. Das genannte Bundesgesetz stellt auch – aus offensichtlichen verfassungsrechtlichen Gründen – keinerlei Vorgaben für die Formulierung von (Landes-)Gesetzen auf. Die Aussage, dass mit dem gegenständlichen Entwurf dem Gleichbehandlungsgesetz „Rechnung getragen“ werde, ist daher verfehlt.

Da die beschriebenen Ausführungen also offenbar gegenstandslos sind und zudem einen – tatsächlich nicht bestehenden – Zusammenhang mit dem Gleichbehandlungsgesetz insinuieren, wird eine Überarbeitung angeregt."

Die Stellungnahme der **Abteilung Gemeinden** lautet:

"Zu § 3 (2) des Entwurfes:

Wegen der unterschiedlichen Zeitpunkte des Vorliegens der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden und Städte mit eigenem Statut sollte auf die Rechnungsabschlüsse des „zweitvorangegangenen Jahres“ zurückgegriffen werden.

In § 8 (3) Z. 2 der vorgeschlagenen Fassung in der Textgegenüberstellung fehlt die Wiederholung des Wortes „der“."

Die Stellungnahme des **Österreichischen Städtebundes** lautet:

"Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass Satz 1 in § 9 Absatz 1 des Gesetzestextes wie folgt lauten müsste (wie in der Textgegenüberstellung vorgeschlagen):

Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums ist die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann."

Die Stellungnahme des **Österreichischen Behindertenrates** lautet:

"Allgemeines

Mit gegenständlichem Gesetzesentwurf soll das bisher in Geltung stehende NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz, LGBl. 5070, ersetzt werden.

Das Gesetz dient der Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände (=Schulgemeinden) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als

- gesetzliche Erhalter von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen,
- gesetzliche Erhalter von öffentlichen Kindergärten,
- Betreiber einer mit einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einem öffentlichen Kindergarten baulich zusammenhängenden Musikschule,
- Errichter einer Tagesbetreuungseinrichtung oder eines Hortes,
- Betreiber oder Mitbetreiber einer mit einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einem öffentlichen Kindergarten baulich zusammenhängenden gemeinnützigen Erwachsenenbildungseinrichtung.

Gefördert werden:

- Durchführung von baulichen Maßnahmen
- Ankauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen
- Anschaffung von Einrichtungsgegenständen
- Anschaffung von EDV Ausstattung
- Errichtung von Schulsportanlagen und Kindergartenspielplätzen
- künstlerische Ausgestaltung und
- Anschaffung von Schul- und Kindergartenbussen

Verpflichtung zur Barrierefreiheit

Mit der Ratifikation der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich der Staat Österreich (und damit auch die Bundesländer) verpflichtet die UN-BRK bei der (Landes-) Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, verpflichtet Art 9 UN-BRK die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Unter anderem ist Menschen mit Behinderungen auch ein barrierefreier Zugang zu Schulen und anderen Bildungseinrichtungen vom Vertragsstaat zu gewährleisten.

Weiters fordert Art 24 UN-BRK die Einrichtung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen. Dieses müssen Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen – nichtbehinderten Kindern besuchen können, damit Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft

befähigt werden.

Zum gegenständlichen Entwurf

Zur Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen fordert der Österreichische Behindertenrat das Land Niederösterreich auf, in der gegenständlichen Novelle die Schaffung von Barrierefreiheit als verpflichtendes Kriterium für die Gewährung der Förderung vorzusehen.

Dabei ist Barrierefreiheit in all seinen Dimensionen zu Berücksichtigen und das Konzept des Designs für Alle einzuhalten.

Unter Design für Alle versteht man die Planung und Gestaltung von Produkten, Dienstleistungen und Infrastrukturen, mit dem Ziel, allen Menschen deren Nutzung ohne individuelle Anpassung oder besondere Assistenz zu ermöglichen. Konkret sind damit Lösungen gemeint, die besonders gebrauchsfreundlich und auch bei individuellen Anforderungen, z. B. aufgrund des Alters oder einer Behinderung, benutzt werden können.

Nur unter dieser Voraussetzung kann das Land Niederösterreich nämlich mit der Förderungsgewährung die Verbesserung der Barrierefreiheit aktiv beeinflussen und damit Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen."

Die Stellungnahme des **Anwalts für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung Dr. Hansjörg Hofer** lautet:

"Im Sinne der Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bildungswesen spricht sich der Behindertenanwalt dafür aus, bei der Finanzierung von Maßnahmen aus Mitteln des Schul- und Kindergartenfonds Investitionen zur Schaffung und zum Ausbau der Barrierefreiheit besonderes Augenmerk zu schenken und speziell zu fördern."

Die Stellungnahme des **NÖ Monitoringausschusses** lautet:

"In § 2 NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2018 wird die Gewährung von Förderungen für die Durchführung baulicher Maßnahmen, Anschaffung EDV-Ausstattung, Errichtung von Schulsportanlagen, geregelt.

Es findet sich jedoch kein Hinweis, dass Maßnahmen oder Hilfsmittel zur Unter-

stützung von Kindern mit Behinderungen ebenfalls gefördert werden.

Zur Umsetzung der Forderung der UN—BRK nach inklusiver Bildung ist jedoch die Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung zur gleichberechtigten Teilhabe unbedingt erforderlich."

Die Stellungnahme des **NÖ Gemeindebundes** lautet:

"Der NÖ Gemeindebund teilt mit, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Bedenken bestehen.

Angemerkt wird jedoch, dass es sich bei den Mitteln des Fonds im Sinne des § 4 Z 3 des Entwurfes nicht um (zweckgebundene) Landesmittel sondern um Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel handelt. (siehe dazu auch § 12 Abs. 1 FAG 2017)."